



## Nutzungsordnung für das Universitätssportzentrum

### § 1 Inhalt und Geltungsbereich

1. Die Nutzungsordnung gilt für alle Nutzungsberechtigte, Gäste und BesucherInnen im gesamten Bereich des Universitätssportzentrums:
  - a. *Universitätssportzentrum Oberaue 1*
  - b. *Tennisanlage des Universitätssportzentrums Oberaue 2*
  - c. *Bootshaus des Universitätssportzentrums Oberaue 3*
  - d. *Bootshaus Burgauer Weg 5*
2. Die Nutzungsordnung enthält Regelungen zur Nutzung sowie allgemeine Verhaltensregeln für die Nutzung der Sportanlagen, Nebenflächen und Wege. Für einzelne Sportanlagen oder Gebäude können durch den geschäftsführenden Vorstand ergänzende Nutzungsregeln erstellt werden. Diese werden an der jeweiligen Anlage oder im jeweiligen Gebäude gesondert veröffentlicht.
3. Nebenflächen stellen alle Flächen dar, die nicht als Sportfläche oder Wege ausgewiesen sind.

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigte des Universitätssportzentrums sind im Rahmen des festgelegten Umfangs insbesondere:
  - a. *Teilnehmende am Hochschulsport der FSU Jena*
  - b. *Mitglieder des USV Jena e.V.*
  - c. *Personen oder Institutionen, die Sportanlagen vor der Nutzung in der Geschäftsstelle des USV Jena bzw. per Onlinebuchung gemietet haben*
  - d. *Studierende im Rahmen der studentischen Ausbildung*
  - e. *Gastsportler/-innen im Rahmen des Wettkampfbetriebs*
  - f. *Teilnehmende von Sonderveranstaltungen (Lehrgänge, Vereinsfeiern etc.)*
2. Für den Parkplatz ist eine separate Nutzungsberechtigung beim USV Jena zu beantragen.
3. Die Nutzungsberechtigung ist vom Nutzer auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
4. Die Nutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
5. Vor Beginn der sportlichen Betätigung wird eine ärztliche Untersuchung auf Sporttauglichkeit empfohlen.
6. Die Nutzung der Sportanlagen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln ist verboten.



7. Die Nutzung ist nur zum vorgesehenen Zweck erlaubt. Anderweitige Nutzung (Zweckentfremdung) ist untersagt.
8. Das Recht zur Nutzung der Sportanlagen und Räume beschränkt sich auf den Zeitbereich, der gebucht bzw. zugewiesen wurde. Beim Übergang des Nutzungsrechts zwischen den Nutzungsberechtigten ist auf ein sportlich faires Miteinander zu achten.
9. Durch zweckentfremdete Nutzung oder Nichteinhaltung der Nutzungsordnung entstehende Kosten können nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden.
10. Bei Nutzung ohne gültige Nutzungsberechtigung oder anderweitigen Verstößen gegen die Nutzungsordnung und die ergänzenden Nutzungsregeln können unabhängig voneinander und auch kumulativ folgende Sanktionen verhängt werden:
  - a. Verweis von der Sportanlage und aus dem Gelände
  - b. Aussprechen eines Hausverbots
  - c. Strafzahlung in Höhe von bis zu 50,00€
  - d. Sperrung für das gesamte Hochschulsportangebot

### § 3 Verhalten auf dem Gelände

1. Das Gelände ist nur über die Eingänge zu betreten.
2. Das Befahren sämtlicher Sportanlagen, Wege und Nebenflächen außerhalb des Parkplatzes mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des USV Jena gestattet.
3. Das Befahren mit Fahrrädern oder Ähnlichem ist nur auf den dafür gekennzeichneten Zuwegungen zu den Sportanlagen erlaubt. Das Abstellen der Fahrräder erfolgt ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern. Eine Mitnahme der Fahrräder auf die Sportanlagen ist nicht gestattet.
4. Mit dem eigenen Verhalten dürfen andere Nutzende nicht gestört oder belästigt werden.
5. Die verantwortlichen Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnung sowie der ergänzenden Nutzungsregeln zu achten und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch sowie die Ordnung und Sicherheit auf allen genutzten Anlagen zu gewährleisten.
6. In allen Gebäuden herrscht striktes Rauchverbot.
7. Die Mitnahme von Fahrrädern in die Gebäude ist untersagt.
8. Die Sporträume in den Gebäuden sowie die Sauna dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.



9. Das Mitbringen von Tieren auf die Sportanlagen, in die Sporträume und in die Sauna ist verboten. Auf allen anderen Anlagen und in allen anderen Räumen ist eine gesonderte Genehmigung durch den USV Jena erforderlich.
10. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Glasflaschen oder Trinkgläsern sowie das Rauchen auf den Sportanlagen und in den Sporträumen ist untersagt.
11. Der Handel und der Konsum von Drogen ist verboten.
12. Grillen und das Entzünden von Lagerfeuern oder Ähnlichem ist nur nach Genehmigung durch den USV Jena auf den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
13. Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den USV Jena.
14. Das Anbringen sowie Auslegen von Plakaten und Werbung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den USV Jena.
15. Entfernen und Verdecken von Werbung ist untersagt.
16. Das unberechtigte Auslösen des Alarms an den Fluchttüren wird mindestens mit 50,00 Euro Bußgeld geahndet.
17. Die Sportanlagen, Nebenflächen, Wege und Räume sind sauber zu halten. Sämtlicher Müll, insbesondere Kaugummi und Zigaretten, ist in die dafür vorgesehenen Müllcontainer zu werfen.
18. Beschädigte Sportanlagen, Geräte und sonstige Materialien dürfen nicht genutzt werden.
19. Beschädigungen an Sportanlagen, Geräten und sonstigen Materialien sind dem USV Jena mitzuteilen.

#### **§ 4 Sperrung und Schließung**

1. Der USV Jena ist berechtigt, das Universitätssportzentrum ganz oder teilweise aufgrund höherer Gewalt zur Sicherheit der Sportler/-innen und anderen Personen sowie der Anlagen und zur Vermeidung von Schäden zeitweilig zu sperren. Eine Erstattung bereits gezahlter Nutzungsentgelte für diese Zeiträume erfolgt in der Regel nicht.
2. Der USV Jena ist berechtigt, das Universitätssportzentrum ganz oder teilweise für bestimmte Zeiträume zur Wartung und Pflege sowie für Sonderveranstaltungen zu sperren. Eine Erstattung bereits gezahlter Nutzungsentgelte für diese Zeiträume erfolgt in der Regel nicht.



3. An Feiertagen ist das Universitätssportzentrum in der Regel geschlossen. Über Ausnahmen wird gesondert informiert.

### **§ 5 Haftung**

1. Zum Umkleiden stehen die Wechselkabinen im Hauptgebäude sowie im Dojo zur Verfügung. Die gesonderten Nutzungsregeln für die Gebäude sind zu beachten.
2. Taschen und Bekleidung sollten in den Schließfächern eingeschlossen werden. Der USV Jena übernimmt keine Haftung für Diebstähle.

### **§ 6 Sonstige Regelungen**

1. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen ist nur zu rein privaten Zwecken und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte Dritter gestattet.
2. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Verwendung bedarf der Genehmigung durch den USV Jena.
3. Der USV Jena darf zu jeder Zeit Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Darstellung anfertigen.
4. Das Starten von oder Überfliegen mit unbemannten Flugmodellen bedarf der Genehmigung durch den USV Jena.

Die Ordnung wurde vom Vorstand des USV Jena am 14.03.2018 beschlossen.